

§ 144 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

Abschnitt 10 – Durchsetzung der Arbeits- und Lebensbedingungen

Titel: Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SeeArbG

Gliederungs-Nr.: 9513-38

Normtyp: Gesetz

§ 144 SeeArbG – Fachaufsicht über die Berufsgenossenschaft

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben nach den Abschnitten 1 , 2 Unterabschnitt 1 und 4 , den Abschnitten 3 , 5 Unterabschnitt 1 , Abschnitt 6 Unterabschnitt 1 , 2 , 4 und 5 , mit Ausnahme des § 119 Absatz 5 , und den Abschnitten 7 , 11 und 12 unterliegt die Berufsgenossenschaft der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(2) Bei der Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3 , den Abschnitten 4 , 5 Unterabschnitt 2 , Abschnitt 6 Unterabschnitt 3 , § 119 Absatz 5 und den Abschnitten 8 , 9 und 10 unterliegt die Berufsgenossenschaft der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.